



Ministerium für Klima und Unternehmen

Anhang zur Notifizierung des Entwurfs Verordnung (2020:750)
über staatliche Beihilfen für bestimmte Umweltfahrzeuge an die
Europäische Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535

**Verordnung zur Änderung der Verordnung (2020:750) über staatliche
Beihilfen für bestimmte Umweltfahrzeuge**

Die Regierung legt hiermit fest¹, dass § 8c der
Verordnung (2020:750) über staatliche Beihilfen für
bestimmte Umweltfahrzeuge folgenden Wortlaut erhält.

§ 8c² Beihilfen für den Kauf eines leichten elektrischen
Lastkraftwagens können in einem Betrag gewährt
werden, der höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten
entspricht, bis zu einem Höchstbetrag von 30 000 SEK je
Lastkraftwagen.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
2. Ältere Bestimmungen für Beihilfen, die vor dem
Inkrafttreten gewährt wurden, gelten weiter.

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

² Letzte Fassung 2024:000.